

# BGer 1C\_198/2022 vom 22. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_198\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_198_2022)

FR: TF 1C\_198/2022 du 22 avril 2022

IT: TF 1C\_198/2022 del 22 aprile 2022

## Erwägungen

### E. 1

Am 29. April 2021 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich A. \_\_\_\_\_ den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder für den Personenwagen ZH yyy mit der Bestimmung, dass der Entzug bei Bezahlung des Ausstandes von Fr. 418.-- dahinfalle. Diese Verfügung wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 15. Februar 2022 als letzter kantonalen Instanz geschützt.

Mit Eingabe vom 26. März 2022 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Februar 2022.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinander. Er legt im Wesentlichen bloss in kaum nachvollziehbarer Weise seine eigenartige Sicht der staatlichen Institutionen - z. B. sei die Schweiz 2014 in eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Belgien umgewandelt worden und das Bundesgericht sei eine angegliederte Organisationseinheit, weshalb es bis zum 4. April 2022 und vor der Behandlung der Beschwerde seine handelsrechtliche Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung nachweisen müsse - dar. Aus solchen Ausführungen, welche keinen ersichtlichen Bezug zum Streitgegenstand haben, ergibt sich nicht, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sein könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.